





(4) **Sendungen des Amtes sind zu richten an**

- Antragsteller  Vertreter  
 folgenden Zustellungsbevollmächtigten

Name, Vorname/Bezeichnung

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_

Postleitzahl Ort

Land (nur bei ausländischen Adressen)

\_\_\_\_\_

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Telefaxnummer

Geschäftszeichen

(5) (nur bei Antrag auf Erklärung des **teilweisen Verfalls** auszufüllen)

**Der Verfall der Marke soll für folgende Waren/Dienstleistungen erklärt werden:**

Klassen

Waren/Dienstleistungen (zwingend zu benennen; nur Angabe der Klassen nicht ausreichend)

- Verzeichnis der zu löschenden Waren/Dienstleistungen ist als Anlage beigefügt (bitte ein separates Blatt DIN A4 oder einen Datenträger verwenden)

(6) **Verfallsgründe (§§ 49, 105 und 106g MarkenG)/Schutzentziehungsgründe (§§ 115 Abs. 1, 124 i.V.m. §§ 49, 105 und 106g MarkenG)**

- Die Marke wurde nicht gemäß § 26 MarkenG benutzt (§ 49 Abs. 1 MarkenG).  
 Die Marke hat sich nach der Eintragung zu einer Gattungsbezeichnung entwickelt (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG).  
 Die Marke hat sich nach der Eintragung zu einer inhaltlich täuschenden Marke entwickelt (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG).  
 Der Inhaber der Marke erfüllt die nach § 7 MarkenG geforderten Voraussetzungen nicht mehr (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG).  
 Der Inhaber der Kollektivmarke besteht nicht mehr (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG).  
 Der Inhaber der Kollektivmarke trifft keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen, den Verbandszwecken der Kollektivmarkensatzung widersprechenden Verwendung der Marke (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG).  
 Die Kollektivmarke wurde durch berechtigte Personen irreführend i. S. des § 103 Abs. 2 MarkenG benutzt (§ 105 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG).  
 Die geänderte Kollektivmarkensatzung ist entgegen § 104 Abs. 2 MarkenG in das Register eingetragen worden (§ 105 Abs. 1 Nr. 4 MarkenG).  
 Der Inhaber der Gewährleistungsmarke erfüllt die in § 106b Abs. 1 MarkenG genannten Voraussetzungen nicht mehr (§ 106g Abs. 1 Nr. 1 MarkenG).  
 Der Inhaber der Gewährleistungsmarke trifft keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen, der Gewährleistungsmarkensatzung widersprechenden Verwendung der Marke (§ 106g Abs. 1 Nr. 2 MarkenG).  
 Die Gewährleistungsmarke wurde durch berechtigte Personen irreführend i. S. des § 106e Abs. 2 MarkenG benutzt (§ 106g Abs. 1 Nr. 3 MarkenG).  
 Die geänderte Gewährleistungsmarkensatzung ist entgegen § 106f Abs. 2 MarkenG in das Register eingetragen worden (§ 106g Abs. 1 Nr. 4 MarkenG).



(7)

**Gebühren in Höhe von \_\_\_\_\_ €**

*(bei der Zahlung bitte Gebührennummer und Registernummer angeben)*

**! Die Gebühr für das Verfallsverfahren ist für jeden Antragsteller gesondert zu zahlen.**

Zahlung per Banküberweisung

Überweisung

**Zahlungsempfänger:**

Bundeskasse Halle/DPMA  
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54  
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

**Anschrift der Bank:**

Bundesbankfiliale München  
Leopoldstr. 234, 80807 München

Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift

Ein gültiges **SEPA-Basis-Lastschriftmandat** ([Formular A 9530](#))

liegt dem DPMA bereits vor (*Mandat für mehrmalige Zahlungen*)

ist beigefügt

**Angaben zum Verwendungszweck** ([Formular A 9532](#)) des Mandats mit Mandatsreferenznummer sind beigefügt

(8)

**Anlagen**

Markendarstellung

Vollmacht

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(10)

**Unterschrift**

Der Unterschrift ist der Name in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift hinzuzufügen; bei Firmen die Bezeichnung entsprechend registerrechtlicher Eintragung mit Angabe der Stellung/Funktion des Unterzeichnenden.

**Bitte beachten Sie hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unser Merkblatt [A 9106](#) „Datenschutz bei Schutzrechtsanmeldungen“. Dieses finden Sie unter [www.dpma.de](http://www.dpma.de): Service – Formulare – Sonstige Formulare – Hinweise zum Datenschutz.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en

\_\_\_\_\_  
Funktion/en des/der Unterzeichner/s



## Hinweise zum Antrag

### zu Feld (7)

Für den Antrag auf Erklärung des teilweisen bzw. vollständigen Verfalls und Löschung oder Teillöschung einer Marke bzw. vollständige oder teilweise Schutzentziehung einer international registrierten Marke ist gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Patentkostengesetz folgende Gebühr zu entrichten:

**100 €    Gebührennummer 333 400**

Die Gebühr für das Verfallsverfahren ist für jeden Antragsteller gesondert zu zahlen.

Solange die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet ist, erfolgt **keine Bearbeitung des Antrags**.

Wird die Gebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung des Antrages gezahlt, gilt der Antrag als zurückgenommen (§ 6 Patentkostengesetz).

### Bei der Zahlung geben Sie bitte an:

- den **Verwendungszweck** (Gebührennummer 333 400)
- die **Registernummer** der Marke

Wenn Sie dem DPMA bereits **ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat** für mehrmalige Zahlungen erteilt haben, füllen Sie das [Formular A 9532](#) (Angaben zum Verwendungszweck) aus.

Haben Sie dem DPMA **noch kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat** erteilt, können Sie ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat (als Einzel- **oder** Mehrfachmandat) erteilen, indem Sie das [Formular A 9530](#) ausfüllen und das ausgefüllte Original an das DPMA übersenden. Ergänzend muss auch das [Formular A 9532](#) (Angaben zum Verwendungszweck) ausgefüllt werden. Das SEPA-Mandat muss dem DPMA immer im Original vorliegen. Bei einer Übermittlung per Telefax muss das SEPA-Mandat im Original innerhalb eines Monats nachgereicht werden, damit der Zahlungstag gewahrt bleibt. Geht das Original des SEPA-Mandats nicht innerhalb der Monatsfrist ein, so gilt der Tag des Eingangs des Originals als Zahlungstag.

Weitere Einzelheiten zur **Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren** können Sie dem „[Merkblatt über die Nutzung der Verfahren der SEPA-Zahlungsinstrumente](#)“ entnehmen.